

Die Frage nach der Steuer-ID wird dem EuGH vorgelegt

Beschluss des Finanzgerichts Düsseldorf vom 9. August 2017 (4K 1404/17 Z)



Dr. Ulrich Möllenhoff, Möllenhoff Rechtsanwälte, Münster, www.ra-moellenhoff.de

Die Mitteilung der individuellen steuerlichen Identifikationsnummer (Steuer-ID) gehört zu den ersten Briefen, die ein Mensch in seinem Leben erhält. Auch dies zeigt die Bedeutung dieser Nummer. Es unterstreicht die Notwendigkeit, mit diesem unique identifier besonders sorgsam umzugehen. Das Finanzgericht Düsseldorf ist daher von einem Unternehmen angerufen worden festzustellen, dass es nicht berechtigt und verpflichtet ist, im Verfahren der Neubewertung von Bewilligungen nach Art. 250 UKZ-DelVO der Zollverwaltung eben diese Steuer-ID in Bezug auf sämtliche Mitarbeiter mitzuteilen, die Zollangelegenheiten bearbeiten. Ähnliche Bedenken bestanden in Bezug auf Aufsichtsräte bzw. sonstige Führungskräfte, die nicht mit Zollfragen befasst sind.

Sachverhalt

Die Klägerin hat die Feststellungsklage im Wesentlichen darauf gestützt, dass der Kreis der in den Fragen 1.1.2, 1.1.6, 1.3.1 des Fragenkatalogs zur Neubewertung umfassten Personen nicht durch das bestehende Zollrecht gedeckt ist, weil insbesondere Art. 24 Abs. 1 UZK-DVO einen solch weitgehenden Personenkreis gerade nicht benennt. Zudem hat die Klägerin Zweifel an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit, insbesondere in Bezug auf die Frage nach der Steuer-ID und dem zuständigen Finanzamt.

Die Bedenken richten sich auch auf das von der Zollverwaltung beabsichtigte Vorgehen. Es ist – laut Verfügung von 24.1.2017 – beabsichtigt, die jeweils zuständigen Finanzämter sämtlicher er-

fragter Personen zu kontaktieren, um dort unter Verwendung der Steuer-ID zu erfragen, inwieweit die jeweilige Person in der Vergangenheit schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften begangen hat. Gegenstand der Abfrage wären auch einkommensteuerliche Vorwürfe, auch wenn diese nicht mit der eigentlichen Wirtschaftstätigkeit des antragstellenden Unternehmens im Zusammenhang gestanden haben. Art. 39a UZK grenzt dies – nach der hier vertretenen Auffassung – auf Straftaten ein, die die relevante Person „im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit begangen“ hat. Gerade die Nachfrage bei den Finanzämtern ist datenschutzrechtlich von besonderer Brisanz, da das Ergebnis einer solchen Überprüfung, sofern Steuerstraftaten in der Vergangenheit

festgestellt werden, auch Gegenstand des Verfahrens wird. Dieses Verfahren führt jedoch der Arbeitgeber des Betroffenen, ohne dass der Betroffene um Zustimmung gefragt wird, oder sich am Verfahren beteiligen kann. So werden dem Arbeitgeber möglicherweise Details von steuerstrafrechtlichen Vorgängen beim Mitarbeiter bekannt, die ihm andernfalls nicht bekannt geworden wären.

Das Hauptzollamt argumentiert, dass die Abfrage der Steuer-ID für eine eindeutige Identifikation der betreffenden Personen im Rahmen einer Abfrage beim Finanzamt erforderlich sei. Die Ergebnisse unterliegen dem Steuergeheimnis, das auch gewahrt werde. Dafür gäbe es konkrete Regeln. Im Rahmen der Abfrage würde auch das angemessene Verhältnis zu der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Antragstellers berücksichtigt. In Bezug auf den Personenkreis erklärte das Hauptzollamt, es werde risikoorientiert im Einzelfall geprüft werden, für welche Personen konkret ein Austausch von Informationen mit den Finanzämtern durchgeführt werde. Hinsichtlich der unter Frage 1.3.1 genannten Personen, die Zollangelegenheiten bearbeiteten, werde die Abfrage bei größeren Zollabteilungen auf Führungskräfte und leitende Personen beschränkt werden.

Entscheidung des Finanzgerichts

Das Finanzgericht hat die Frage dem EuGH vorgelegt, ob Art. 24 Abs. 1 u.A. 2 UKZ-DVO dahin auszulegen ist, dass es der Zollbehörde hiernach gestattet ist, den Antragsteller aufzufordern, die Steuer-ID und die für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzämter hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats des Antragstellers und der bei diesen tätigen geschäftsführenden Direktoren, Abteilungsleitern, Leiter der Buchhaltung, Leiter der Zollabteilung sowie der für Zollangelegenheiten verantwortlichen Personen und der Personen, die Zollangelegenheiten bearbeiten, mitzuteilen. (Originaltext redaktionell gekürzt)

In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass es letztlich auf die Auslegung von Art. 24 Abs. 1 u. Abs. 2 UKZ-DVO ankomme. Diese Norm sei nach Auffassung des Gerichts im Licht des Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auszulegen. Danach dürfen personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke mit

Einwilligung der betroffenen Personen oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Es bezieht sich dazu auch auf die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679). Sie umfasst das Abfragen von personenbezogenen Daten, wozu Steuer-ID und zuständiges Finanzamt gehören. Obwohl die Datenschutz-Grundverordnung erst ab dem 25. Mai 2018 gilt, ist sie bereits am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Sie sei daher auf diesen Fall anwendbar. Sie fordere insbesondere, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen, Art. 5 Abs. 1b Datenschutz-Grundverordnung.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die sogenannte Zweckänderung, die nach Art. 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung nicht ohne Weiteres zulässig ist. Nach Ansicht des Senats sei zweifelhaft, ob es nach diesen Maßstäben zwingend erforderlich ist, auf die für andere Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer und Mitglieder des Aufsichtsrats der Klägerin zurückzugreifen, um Auskünfte bei den für deren Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzämtern einholen zu können. Die Zuteilung der Steuer-ID diene nur dem Zweck der Erhebung der Einkommensteuer in Gestalt des Lohnsteuerabzugs. Dieser Zweck stehe in keiner direkten Verbindung zu der Beurteilung der zollrechtlichen Zuverlässigkeit des Unternehmens.

Das Finanzgericht hat sich auch zu der Frage geäußert, wie der Zusatz in Art. 39 a) UKZ „im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit“ zu verstehen ist und regt an, über Art. 8 Charta der Grundrechte diese Einschränkung auch für die dort genannten Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften anzunehmen. Es seien also nicht alle steuerstrafrechtlichen Verstöße des Arbeitnehmers relevant. Zu diesem Ergebnis kommt auch die EU-Kommission in den Leitlinien zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten vom 11. März 2016.

In Bezug auf den abgefragten Kreis der Personen verweist das Finanzgericht auf Anhang 6 zu Art. 5 Abs. 2 UKZ-ÜDelVO. Dort wird ein Formular zur Beantragung des Zertifikats des AEO nach dem alten Zollkodex zur Verwendung in der

Übergangszeit gestattet, in dem der zu erfragende Personenkreis mit Ausnahme des Aufsichtsrats demjenigen aus dem aktuell verwendeten Fragebogen zur Neubewertung entspreche. Allerdings stelle sich die Frage, inwieweit ein Anhang zu einer Übergangsvorschrift, in dem erklärt wird, dass ein altes Formular weiterverwendet werden kann, eine taugliche Auslegungshilfe für Art. 24 UKZ-DVO sein kann. Letztlich hält es der Senat auch für fraglich, ob es absolut notwendig sei, auch die personenbezogenen Daten etwa des Aufsichtsrats, der Abteilungsleiter und Leiter der Buchhaltung abzufragen, die als solche nicht mit der Bearbeitung zollrechtlicher Fragen befasst sind.

Konsequenzen dieser Entscheidung

Der EuGH wird sich nun mit dem Spannungsfeld zwischen zollrechtlichen Überprüfungsmaßnahmen und datenschutzrechtlichen Grenzen befassen müssen. Dies ist eine gegebenenfalls schon längst überfällige Fragestellung, die in diesem Zusammenhang seit der Frage der Zulässigkeit des Mitarbeiterscreenings für AEOs diskutiert wird. In der Vergangenheit ist diese Frage bisher nicht gerichtlich weiterverfolgt worden, weil den Antragstellern von Bewilligungen letztlich freigestellt war, ob sie eine entsprechende Bewilligung unter Beantwortung der von der Zollverwaltung vorgegebenen Fragen beantragen. Die Neubewertung bietet nunmehr eine andere Konstellation: Hier wird den Unternehmen unter Inaus-sichtstellung des Bewilligungsentzuges eine zusätzliche Abfrage vorgegeben. Wie auch im konkreten Fall ist es für viele Unternehmen nicht hinnehmbar, auf die zollrechtlichen Bewilligungen zu verzichten. Wahrscheinlich ist dies auch nicht im Sinne der deutschen Zollverwaltung, die ohne die zahlreichen Vereinfachungen die Zollabwicklung wohl kaum meistern könnte.

Für Unternehmen, die bisher die Fragebögen noch nicht abgegeben haben, ist zu empfehlen, unter Bezugnahme auf dieses Verfahren die hier angesprochenen Fragen nicht zu beantworten, da gegebenenfalls sogar datenschutzrechtliche Konsequenzen drohen könnten, sofern der EuGH bestätigt, dass es an der Grundlage für die Datenerhebung fehlt. Unternehmen, die den Fragebogen bereits abgegeben und diese Daten der Zollverwaltung zur Verfügung gestellt haben,

könnten mindestens nach einer bestätigenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, die in absehbarer Zeit zu erwarten ist, von der Zollverwaltung verlangen, dass sie die so erlangten Daten löscht und sich gegebenenfalls bis dahin enthält, die Daten einzusetzen, insbesondere die zuständigen Finanzämter zu befragen. Es ist zu wünschen, dass von Seiten der Zollverwaltung der Fragebogen zur Neubewertung im Sinne der Entscheidung des FG überarbeitet wird, und dass so dem Recht der betroffenen Mitarbeiter auf Schutz ihrer Daten ausreichend Rechnung getragen wird.